



**Marktgemeinde Altenmarkt im Pongau**  
Michael-Walchhofer-Straße 6, 5541 Altenmarkt im Pongau  
Tel. 06452/5911-111, Fax DW 30  
[amtsleitung@altenmarkt.at](mailto:amtsleitung@altenmarkt.at), [www.altenmarkt.at](http://www.altenmarkt.at)  
UID: ATU38520301

Sachbearbeiter: Martin Staiger, BA  
Altenmarkt, den 16.11.2024

# Verordnung

## **Erklärung zur Schulstraße, straßenpolizeiliche Verordnung gemäß § 76d StVO 1960 in den Teilbereichen Gemeindestraßen Schulstraße, Römerstraße-Palfen lt. Beschluss der Gemeindevertretung vom 13. November 2024**

### I.

Gemäß § 76d Abs. 1 und 2 iVm § 94d der Straßenverkehrsordnung 1960 – StVO 1960, BGBl 159/1960 idgF, wird verordnet:

1. Die Gemeindestraße „**Schulstraße**“ in ihrem gesamten Verlauf, die Gemeindestraße „**Römerstraße-Palfen**“ von ihrer Abzweigung aus der Brunnbauerngasse bis zur Kreuzung mit der Gemeindestraße Wiesenweg wird zur Schulstraße erklärt.
2. Die Schulstraße gilt an Schultagen in der Zeit **07:20 Uhr bis 07:50 Uhr**.
3. Diese Verordnung ist durch Anbringung der Hinweiszeichen „Schulstraße“ (§ 53 Abs. 1 Z 26a) mit der Zusatztafel „an Schultagen 07:20 bis 07:50 Uhr“ und „Ende einer Schulstraße“ (§ 53 Abs. 1 Z 29) am Anfang und am Ende der Schulstraße kundzumachen.
4. Die Anbringung mechanischer Sperren durch von der Behörde ermächtigte Personen ist zulässig, sofern der erlaubte Fahrzeugverkehr dadurch nicht am Befahren gehindert wird.

### II.

Gemäß § 76d Abs. 1 und 2 iVm § 94d der Straßenverkehrsordnung 1960 – StVO 1960, BGBl 159/1960 idgF, wird verordnet:

1. Die Gemeindestraße „**Schulstraße**“ von ihrer Abzweigung aus der Gemeindestraße „**Römerstraße-Palfen**“ von ihrer Abzweigung aus der Brunnbauerngasse wird zur Schulstraße erklärt.
2. Die Schulstraße gilt an Schultagen in der Zeit **11:15 Uhr bis 13:30 Uhr**.

3. Diese Verordnung ist durch Anbringung der Hinweiszeichen „Schulstraße“ (§ 53 Abs. 1 Z 26a) mit der Zusatztafel „an Schultagen 11:15 bis 13:30 Uhr“ und „Ende einer Schulstraße“ (§ 53 Abs. 1 Z 29) am Anfang und am Ende der Schulstraße kundzumachen.
4. Die Anbringung mechanischer Sperren durch von der Behörde ermächtigte Personen ist zulässig, sofern der erlaubte Fahrzeugverkehr dadurch nicht am Befahren gehindert wird.



Für die Gemeindevertretung:  
Der Bürgermeister

Mag. Josef Steger

